



Isny Allgäu

### Satzung

Über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Strassen und Plätzen

---

Erlaß

13.05.1998

---

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
	06.06.1998	05.06.1998	

---

Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
<b>Änderungen</b> 24.09.2001	6 einschl. Anlage	01.01.2002	13.10.2001	25.04.2002

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§ 4

Kommunalabgabengesetz  
§2

Bundesfernstrassengesetz  
§ 8 Abs. 1 und 3  
Strassengesetz für Ba-Württ.  
§§ 16,19



## **Stadt Isny im Allgäu**

- Landkreis Ravensburg -

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. S. 1714), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1984 (GBl. S. 675) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 6578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 13.05.98 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Straßenbestandteilen, die in der Straßenbaulast der Stadt Isny im Allgäu stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch und Widmungsumfang hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus gestalterischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich ist.
- (3) Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Eine nach anderen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Altstadtsatzung) bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort, Dauer und Umfang der Sondernutzungen bei der Stadt Isny im Allgäu - Amt für öffentliche Ordnung - zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 5**

#### **Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen**

- (1) In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen sind vor den Gebäuden grundsätzlich nur Warenauslagen auf einer Länge von zwei Drittel der Frontlänge eines Gebäudes und in einer Tiefe von max. 1,00 Meter zulässig. Die Warenauslagen sind so aufzustellen, daß sie die glatten mit Plattenbelag versehenen Gehwegflächen für Fußgänger freihalten.
- (2) Die Sondernutzungsflächen für die Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen. Für Andienungs- u. Rettungsfahrzeuge muß eine Durchfahrtsbreite von 3,50 Metern gewährleistet sein. Die glatten mit Plattenbelag versehenen Gehwegflächen sind für Fußgänger freizuhalten.

- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis schließt die Inanspruchnahme der in Anlage 1 Nr. 7 genannten Sondernutzungen aus.
- (4) Das Aufstellen von Werbetafeln, Hinweisschildern, Plakat- und Prospektständern wird in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen erlaubt. Pro Geschäft ist nur eine Werbetafel zulässig. Die Werbetafeln dürfen die Maße 120 cm Höhe und 65 cm Breite nicht überschreiten. Sie sind so aufzustellen, daß sie die glatten mit Plattenbelag versehenen Gehwegflächen für Fußgänger freihalten. Das Anbieten von Waren und Leistungen durch Reisegewerbetreibende ist nicht erlaubt.
- (5) Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (6) Sonnenschirme sind einfarbig -ohne Werbeaufdruck- zulässig. Die lichte Höhe muß aufgespannt 2,10 Meter betragen; der Durchmesser bzw. die Breite darf 3,50 Meter nicht überschreiten.

## § 6

### Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (siehe Anlage) festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet. Die Gebührenerhebung erfolgt ab 1. Januar 2000. Zahlungspflichtig 1998/1999 sind Betreiber von Marktständen und Straßenfest-Anbieter.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

## § 7

### Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlungen.
- Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr am 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

**§ 8**

**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

**§ 9**

**Erstattung von Gebühren**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 5,-- Euro sind nicht zu erstatten.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

**§ 10**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet
  - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 11**

**Geltung sonstiger Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder durch andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

**§ 12**

**Übergangsbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isny im Allgäu, den 29.05.1998

gez.

Behrning  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Anlage 1**

zur Satzung der Stadt Isny im Allgäu  
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

### **Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen**

1. Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehweges frei bleibt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar:
  - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
  - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw. wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:
  - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw. wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie einen Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

5. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
6. Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar:
  - Untergeschoßlichtschächte, Betriebsschächte, usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
7. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung entlang der Gebäudefront auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Ladenöffnungszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
8. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
9. Behördlich genehmigte Straßensammlungen
10. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 2 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne der Gewerbeordnung und nichtgewerbliche Flohmärkte.
12. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten.
13. Veranstaltungen von örtlichen, nichtgewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

**Anmerkung:**

Auf die Bestimmung von § 2 Abs. 5 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

## Anlage 2

zur Satzung der Stadt Isny im Allgäu über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

### Gebührenverzeichnis

Anmerkung: Die Bemessung der Gebühr sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

		täglich Euro	wöchentlich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro
1. <u>Baueinrichtungen, Lagerungen</u> Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Gerüste nach Ablauf eines Monats, Container nach 2 Tagen	je angefangene m <sup>2</sup> Grundfläche	0,25 – 1,50	1,00 – 2,00	2,00 – 5,00	----
2. <u>Anlagen und Einrichtungen</u>	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	--	--	--	25,00 – 125,00
2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 m in öffentlichem Verkehrsraum					
2.2 Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	2,50 – 20,00	5,00 – 50,00	25,00 – 150,00	75,00 – 250,00
2.3 Warenauslagen <u>außerhalb</u> von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	--	--	--	2,50 – 10,00
2.4 Warenauslagen <u>innerhalb</u> von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	--	--	--	5,00 – 25,00
3. Nutzung zur Außenbewirtschaftung durch Gaststätten	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	Für die Dauer der Freischanksaison 01.04. – 30.10.			10,00 – 25,00
4. <u>Nutzung zu Werbezwecken</u>					
4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	2,50 – 20,00	--	--	--
	Mindestgebühr	5,00			
4.2 Plakate, Schilder usw.	je angefang. m <sup>2</sup>	0,10 – 10,00	--	--	--
a) die nicht bauliche Anlagen sind					



b) aus Anlaß von allg. Wahlen oder politischen Veranstaltungen	Ansichts- oder Werbefläche gebührenfrei				
5. <u>Überbauungen</u>					
5.1 Werbeanlagen	je angefang. m <sup>2</sup>	--	--	--	2,50 - 250,00
5.2 Sonstige Überbauungen	Werbefläche je angefang. m <sup>2</sup> Grundfläche	--	-- einmalig	--	2,50 - 250,00
6. <u>Alle sonstigen Sondernutzungen</u>			5,00 - 250,00	25,00 - 500,00	100,00 - 5.000,00